Definition des Staatenlosenbegriffs des Übereinkommens vom 28. September 1954 wird daher auch der Anwendung des Übereinkommens vom 30. August 1961 zugrundegelegt werden.

Durch die Erklärung zu b) wird klargestellt, daß die in dem Übereinkommen verwendeten Ausdrücke ›Staatsangehörigkeit und Staatsangehörige(r)‹ in bezug auf die Vertragsstaaten für die Bundesrepublik Deutschland die Deutscheneigenschaft im Sinne des Art.116 Abs.1 des Grundgesetzes erfassen, also sowohl die deutsche Staatsangehörigkeit als auch die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Die Rechtsstellung der Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist wie die deutsche Staatsangehörigkeit Anknüpfungspunkt für völkerrechtlichen Schutz und somit eine Staatsangehörigkeit, die ihre Inhaber von der Behandlung als Staatenlose ausschließt.

Abschließend ist anzumerken, daß sich die Zurückhaltung, die sich die Organe der Vereinten Nationen hinsichtlich des Inhalts der Konvention auferlegt haben, bisher wenigstens nicht ausgezahlt hat. Das Übereinkommen über die Vermeidung der Staatenlosigkeit hat leider in der Staatengemeinschaft trotz des Zugeständnisses an die Befürworter des staatlichen Eingriffsmittels der Entziehung keine große Resonanz gefunden. Bisher haben neben der Bundesrepublik Deutschland erst sieben Staaten das Übereinkommen für sich verbindlich erklärt. Damit hat das Übereinkommen noch nicht das Gewicht, das ihm nach seinem Inhalt und seiner Tendenz zukommt. Wesentlich für die Durchsetzung der hier genannten Ziele ist nämlich vor allem die Zahl und das Ansehen der Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren. Es bleibt daher zu hoffen, daß zumindest die Empfehlungen des Europarates an seine Mitgliedstaaten dazu beitragen, daß das Übereinkommen auch völkerrechtlich die Bedeutung erreicht, die es ohne Zweifel verdient. OR

Humanitäres Kriegsvölkerrecht: Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland zu den Zusatzprotokollen (11)

(Die folgenden Ausführungen setzen den den Bericht in VN 6/1977 S. 195 ff. fort.)

Die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Rotkreuz-Konventionen von 1949 sind am 23. Dezember 1977 vom Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Bern für die Bundesrepublik gezeichnet worden. Bei der Zeichnung gab die Bundesregierung folgende Erklärung ab: »Die Bundesrepublik Deutschland zeichnet die Protokolle in der Überzeugung, daß damit ein hoher humanitärer Zweck gefördert wird, dem sie sich schon immer in ganz besonderem Maße verpflichtet gefühlt hat. Angesichts der nicht immer eindeutigen Formulierungen des I. Zusatzprotokolls bedarf es jedoch sorgfältiger Prüfung, ob und inwieweit dieses Protokoll die Fähigkeit zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen einschränkt. Die Bundesregierung muß sich daher vorbehalten, bei einer späteren Ratifikation noch zusätzliche Erklärungen abzugeben, um die völkerrechtlichen Bindungen der Bundesrepublik Deutschland klar zu bestimmen und deutlich zu machen.« Red

---

Beiträge 2: Dr. Wilhelm Bruns, Oldenburg (WB); 8: RegDir Dr. Konrad Hobe, Bonn (KH); 3: Stephan Jaschek, Bonn (StJ); 4, 5, 6, 7: Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 10: MinR Olaf Reermann, Bonn (OR); 1, 9, 11: Redaktion (Red).

Dokumente der Vereinten Nationen

Adoptionsrecht, Flugzeugentführungen, Südafrika, Nahost

Adoptionsrecht

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT — Gegenstand: Adoption von Kindern und Unterbringung als Pflegekind. — Resolution 1925 (LVIII) vom 6. Mai 1975

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

— unter Hinweis auf Resolution 3028(XXVII) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1972 und auf Resolution 1750(LIV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Mai 1973,

— nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Einberufung einer UN-Konferenz für ein internationales Übereinkommen über das Adoptionsrecht,

— im Hinblick auf das Interesse der Regierungen an dem Thema Adoption und Unterbringung als Pflegekind, wie es aus ihrer Beantwortung des vom Generalsekretär auf Grund von Resolution 1750(LIV) verteilten Fragebogens hervorgeht,

— unter weiterer Berücksichtigung der in dem Bericht zum Ausdruck kommenden erheblichen Unterschiede in den Auffassungen von der Adoption und der Unterbringung als Pflegekind, worin sich die Vielzahl der in den verschiedenen Teilen der Welt geltenden sozialen und kulturellen Werte widerspiegelt,

— angesichts der Probleme, die im Falle einer Übersiedlung von Kindern aus einem Land in ein anderes entstehen können, und der Notwendigkeit, die Rechte aller Betroffenen und insbesondere diejenigen des Kindes zu schützen,

1. bekräftigt die Notwendigkeit einer fortlaufenden Überprüfung von Maßnahmen zur Verbesserung des Verständnisses auf nationaler Ebene für Vereinheitlichungsverfahren mit dem Ziel, die Regelung der Übersiedlung von Kindern von einem Staat in den anderen zu erleichtern;
2. betont die Bedeutung fortlaufender Untersuchungen auf regionaler Ebene über die sozialen und rechtlichen Probleme der Adoption und der Unterbringung als Pflegekind;
3. bekräftigt, daß es wünschenswert ist, eine Erklärung über Grundsätze für eine gute Adoptionspraxis abzufassen, auf Grund derer die Länder ihre eigenen Gesetze entsprechend ihren eigenen Traditionen überprüfen können;
4. beschließt, den Generalsekretär vorbehaltlich des Vorhandenseins außeretatmäßiger Mittel zu ersuchen, eine für alle geographischen Regionen repräsentative Gruppe von Sachverständigen mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Familien- und Kinderwohlfahrt, insbesondere über die Praxis bei Adoption und Vermittlung von Pflegekindern, einzuberufen,
   a) um den Entwurf einer Erklärung über soziale und rechtliche Grundsätze für die Adoption von Kindern und die Unterbringung als Pflegekind sowohl im nationalen Bereich als auch im internationalen Verkehr auszuarbeiten, und um die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen und Richtlinien und das von den Regierungen eingereichte und dem Generalsekretär und den regionalen Kommissionen bereits zur Verfügung stehende einschlägige Material zu überprüfen und auszuwerten,
   b) um Richtlinien zu entwerfen, an die sich die Regierungen bei der Durchführung der obigen Grundsätze halten können, sowie um Vorschläge zur Verbesserung der Verfahren im Rahmen ihrer sozialen Entwicklungsprogramme, einschließlich der des Familienwohls und des Kinderwohls, auszuarbeiten;
5. ersucht die einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere UNICEF, die regionalen Kommissionen und die einschlägigen nicht-staatlichen Organisationen mit beratendem Status beim Wirtschafts- und Sozialrat, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung der vorliegenden Resolution zusammenzuarbeiten;
6. macht den Generalsekretär darauf aufmerksam, daß es wünschenswert ist, regionale Seminare über die Adoption und Unterbringung als Pflegekind gemäß Resolution 418(V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 abzuhalten oder regionale Seminare über die Menschenrechte von Kindern, einschließlich Adoption und Unterbringung als Pflegekind, auf Grund der Resolution 926(X) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1955 stattfinden zu lassen;
7. ersucht den Generalsekretär, der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer 26. Tagung den Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze zwecks Vorlage beim Wirtschafts- und Sozialrat und bei der Generalversammlung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Flugzeugentführungen

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Sicherheit der internationalen Zivilluftfahrt. — Resolution 32/8 vom 3. November 1977

Die Generalversammlung,

— in Anerkennung dessen, daß die ordnungsgemäße Abwicklung des internationalen Zivilluftverkehrs unter Bedingungen, die die Sicherheit seines Ablaufs gewährleisten, im Interesse aller Völker liegt und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten fördert und erhält,

— unter Hinweis auf ihre Resolution 2645 (XXV) vom 25. November 1970, in der sie anerkannte, daß die Entführung von Luftfahrzeugen oder die sonstige widerrechtliche Beeinträchtigung des zivilen Luftverkehrs das Leben und die Sicherheit von Passagieren und Besatzungen gefährden sowie eine Verletzung ihrer Menschenrechte darstellen,
— unter Hinweis ferner auf ihre Resolution 2551(XXIV) vom 12. Dezember 1969 sowie auf die Resolution des Sicherheitsrats 286 (1970) vom 9. September 1970 und den Ratsbeschluß vom 20. Juni 1972,

1. wiederholt und bekräftigt ihre Verurteilung der Entführung von Luftfahrzeugen bzw. der sonstigen Beeinträchtigung des zivilen Luftverkehrs unter Androhung oder Anwendung von Gewalt sowie aller Gewaltakte gegen Passagiere, Besatzungsmitglieder und Luftfahrzeuge, gleichgültig ob diese Handlungen von Einzelpersonen oder von Staaten begangen wurden;
2. fordert alle Staaten auf, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Vereinten Nationen und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um Handlungen der in Ziffer 1 beschriebenen Art zu verhindern, so durch die Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen auf Flughäfen oder durch die Fluggesellschaften sowie durch den Austausch diesbezüglicher Informationen, und zu diesem Zweck unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der diesbezüglichen Deklarationen, Pakte und Resolutionen der Vereinten Nationen sowie ohne Beeinträchtigung der Souveränität und territorialen Integrität irgendeines Staates in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation gemeinsam und einzeln Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Passagiere, Besatzungen und Luftfahrzeuge der zivilen Luftfahrt nicht als Mittel zur Erpressung irgendwelcher Vorteile benutzt werden;
3. appelliert an alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des am 14. September 1963 in Tokio unterzeichneten Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, des am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens zu Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen und des am 23. September 1971 in Montreal unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt geworden sind, dringend die Ratifizierung bzw. den Beitritt zu diesen Übereinkünften in Erwägung zu ziehen;
4. fordert die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation auf, dringend weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten und eine Wiederholung von Handlungen der in Ziffer 1 beschriebenen Art zu verhindern, darunter auch durch die Verstärkung der Bestimmungen von Anhang 17 zu dem am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt;
5. appelliert an alle Regierungen, die anomale Situation im Zusammenhang mit der Entführung von Luftfahrzeugen ernsthaft zu untersuchen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika. — Resolution 421(1977) vom 9. Dezember 1977

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolution 418(1977) vom 4. November 1977, in der er feststellte, daß der Erwerb von Waffen und dazugehörigem Material durch Südafrika angesichts der Politik und der Handlungen der südafrikanischen Regierung eine Bedrohung der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und ein bindendes Waffenembargo gegen Südafrika verhängte,
— eingedenk der Notwendigkeit geeigneter Einrichtungen zur Prüfung der Fortschritte bei der Durchführung der in Resolution 418(1977) vorgesehenen Maßnahmen,
— im Hinblick darauf, daß er den Generalsekretär ersucht hat, dem Rat über die Fortschritte bei der Verwirklichung der obengenannten Resolution zu berichten,

1. beschließt, gemäß Regel 28 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, der folgende Aufgaben übernehmen und dem Rat mit Stellungnahmen und Empfehlungen über seine Arbeit berichten soll:
   a) Prüfung des vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts über Fortschritte bei der Durchführung von Resolution 418(1977);
   b) Untersuchung von Mitteln und Wegen, durch die das bindende Waffenembargo gegen Südafrika wirksamer gemacht werden könnte, sowie Abgabe von Empfehlungen an den Rat;
   c) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen bezüglich der wirksamen Durchführung der Bestimmungen von Resolution 418(1977);
2. fordert alle Staaten auf, den Ausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich der wirksamen Durchführung von Resolution 418(1977) voll zu unterstützen und dem Ausschuß die von ihm aufgrund der vorliegenden Resolution gewünschten Informationen zu geben;
3. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß jede notwendige Unterstützung zu gewähren und zu diesem Zweck die notwendigen Vorkehrungen im Sekretariat zu treffen, einschließlich der Bereitstellung geeigneter Mitarbeiter zur Betreuung des Ausschusses.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Bedrohung des Weltfriedens durch das südafrikanische rassistische Regime. — Resolutionsantrag S/12310/Rev.1 vom 26. Oktober 1977

Der Sicherheitsrat,

— in tiefer Beunruhigung über die Lage in Südafrika und im Südlichen Afrika als Ganzem,
— in erneuter Bekräftigung, daß die Durchsetzung der Apartheid in Südafrika und die massive Gewalt und Unterdrückung der großen Mehrheit der Bevölkerung durch das rassistische Regime in Südafrika den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernsthaft beeinträchtigen,
— in der Erkenntnis, daß das südafrikanische rassistische Regime entgegen den Resolutionen des Sicherheitsrates weiterhin das Territorium Namibia illegal besetzt hält und es insbesondere unterlassen hat, die Resolution 385 (1976) durchzuführen,
— in der Erwägung, daß das südafrikanische rassistische Regime weiterhin Namibia illegal besetzt hält und durch seine militärische Besetzung die Vereinten Nationen mit Gewalt daran hindert, ihre Verantwortung gegenüber dem Territorium und dem Volk von Namibia auszuüben und sich daher im Kriegszustand mit den Vereinten Nationen befindet,
— unter Hinweis auf die Resolutionen 387 (1976) und 393 (1976), in denen der Sicherheitsrat das südafrikanische rassistische Regime wegen der Aggression gegen die Volksrepublik Angola und die Republik Sambia verurteilt hat,
— in der Erkenntnis, daß das südafrikanische rassistische Regime es unterlassen hat, die Bestimmungen der Resolutionen 387 (1976) und 393 (1976) durchzuführen,
— in der Erkenntnis, daß das südafrikanische rassistische Regime entgegen der vom Sicherheitsrat gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen angenommenen Resolutionen und unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Art.25 der Charta weiterhin das illegale rassistische Minderheitsregime in Südrhodesien unterstützt,
— in der Erwägung, daß diese Akte der Gewalt und der Aggression und die Herausforderung der Vereinten Nationen durch das südafrikanische rassistische Regime das Ergebnis seiner Anstregungen darstellen, die inhumane Politik der Apartheid zu verewigen und die Unterdrückung der schwarzen Mehrheit in Südafrika zu festigen,

1. erklärt, daß das südafrikanische rassistische Regime die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze in eklatanter Weise beharrlich verletzt hat;
2. erklärt ferner, daß die Politik und die Handlungsweise des südafrikanischen rassistischen Regimes den Frieden in dieser Region ernsthaft gefährdet haben und eine schwerwiegende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;
3. fordert das südafrikanische rassistische Regime dringend auf, Schritte zu unternehmen, um seinen Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen und den Bestimmungen der betreffenden Resolutionen des Sicherheitsrates nachzukommen;
4. ersucht den Generalsekretär, die Lage zu verfolgen und über die Durchführung dieser Resolution spätestens am 17. Februar 1978 Bericht zu erstatten;
5. beschließt, daß im Falle der Nichtbefolgung von Absatz 3 dieser Resolution der Sicherheitsrat gemäß sämtlichen Bestimmungen der Charta, einschließlich Kapitel VII, Art.39 bis 46 geeignete Maßnahmen in Betracht ziehen soll.

Abstimmungsergebnis vom 31. Oktober 1977: +10; —5: Deutschland (BR), Frankreich, Großbritannien, Kanada, Vereinigte Staaten; =0. Wegen der ablehnenden Stimmen von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen **(Veto)**.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufhebung der Südafrika eingeräumten Lizenzen für Rüstungsgüter. — Resolutionsantrag S/12311/Rev.1 vom 26. Oktober 1977

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnisnahme der von der Generalversammlung am 9. November 1976 angenommenen Resolution 31/6D,
— unter Hinweis auf seine Resolutionen über das Waffenembargo gegen Südafrika,
— mit dem Ausdruck des Bedauerns, daß einige Regierungen das Waffenembargo nicht vollständig durchgeführt haben,
— in der Erkenntnis, daß das Waffenembargo ohne Vorbehalte oder Einschränkungen irgendeiner Art verstärkt und weltweit durchgeführt werden muß, um eine weitere Verschlechterung der ernsten Lage in Südafrika zu verhindern,
— in Kenntnisnahme der Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen die Apartheid (S/12426),
— in tiefer Beunruhigung darüber, daß Südafrika an der Schwelle zur Herstellung von Kernwaffen steht,
— aufgrund von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig werdend,
— in der Erkenntnis, daß der Ausbau der Militärmacht und die ständigen Akte der Aggression des südafrikanischen rassistischen Regimes gegen die Nachbarstaaten eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheit und Souveränität unabhängiger afrikanischer Staaten und der Sicherheit der großen Mehrheit des Volkes von Südafrika darstellen,

1. beschließt, daß alle Staaten den Verkauf und den Transport von Waffen und Munition jeder Art, von militärischen Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen sowie von Ausrüstungsgegenständen und Material für die Herstellung und die Instandhaltung von Waffen, Munition, militärischen Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen sofort einzustellen haben;
2. fordert alle Staaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um vertragliche Abmachungen mit Südafrika und alle bestehenden, Süd-

afrika eingeräumte Lizenzen für die Herstellung und die Instandhaltung von Waffen, Munition aller Art sowie von militärischen Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen aufzuheben;

3. beschließt weiter, daß alle Staaten
   a) die Bestimmungen von Absatz 4 der vom Sicherheitsrat am 23. Juli 1970 angenommenen Resolution 282 (1970) über die Verstärkung des Waffenembargos vollständig durchführen sollen;
   b) jede Zusammenarbeit mit dem südafrikanischen rassistischen Regime bei der nuklearen Entwicklung unterlassen sollen;
   c) die notwendigen Schritte unternehmen sollen, um die in ihrem Hoheitsbereich sich befindlichen Firmen daran zu hindern, der südafrikanischen Regierung irgendeine Art von direkter oder indirekter Unterstützung bei dem Ausbau ihrer Militärmacht zu gewähren;
4. ersucht alle Staaten, dem Generalsekretär spätestens am 1. April 1978 über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht bis spätestens 1. Mai 1978 erstattet werden soll;
6. beschließt, diesen Punkt im Hinblick auf weitere, ggf. angesichts der Entwicklung der Dinge erforderlichen Maßnahmen auf seiner Tagesordnung zu belassen.

Abstimmungsergebnis vom 31. Oktober 1977: +10; —5: Deutschland (BR), Frankreich, Großbritannien, Kanada, Vereinigte Staaten; =0. Wegen der ablehnenden Stimmen von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (Veto).

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Investitionsstopp gegen Südafrika. — Resolutionsantrag S/12312/Rev.1 vom 26. Oktober 1977

Der Sicherheitsrat,

— in der Erwägung, daß die Einstellung ausländischer Investitionen in Südafrika und andere Maßnahmen, die von einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Südafrika abhalten sollen, ein wichtiger Schritt wären, um das südafrikanische rassistische Regime davon abzubringen, seine abscheuliche Apartheidspolitik fortzusetzen,
— in Kenntnisnahme der von der Generalversammlung am 6. November 1976 angenommenen Resolution 31/6K,

1. fordert alle Regierungen auf,
   a) alle Investitionen, Darlehen oder Export- bzw. Importkredite an das südafrikanische rassistische Regime oder an in Südafrika eingetragene Firmen zu unterlassen;
   b) alle angemessenen Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, daß Firmen und Finanzinstitutionen innerhalb ihres Hoheitsbereiches alle künftigen Investitionen oder Darlehen an das südafrikanische rassistische Regime oder an in Südafrika eingetragene Firmen einstellen;
   c) alle Vereinbarungen oder Maßnahmen zur Förderung des Handels oder anderer Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika zu unterlassen;
2. fordert weiterhin alle Sonderorganisationen und andere internationale Institutionen der Vereinten Nationen auf, alle Darlehen, Kredite oder Hilfsmaßnahmen an das südafrikanische rassistische Regime oder an in Südafrika eingetragene Firmen zu unterlassen;
3. ersucht alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder der Sonderorganisationen, dem Generalsekretär bis zum 1. April 1978 über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens am 1. Mai 1978 erstattet werden soll;
5. beschließt, diesen Punkt im Hinblick auf weitere, ggf. angesichts der Entwicklung der Dinge erforderlichen Maßnahmen auf seiner Tagesordnung zu belassen.

Abstimmungsergebnis vom 31. Oktober 1977: +10; —5: Deutschland (BR), Frankreich, Großbritannien, Kanada, Vereinigte Staaten; =0. Wegen der ablehnenden Stimmen von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (Veto).

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Friedenstruppe der Vereinten Nationen zur Überwachung der Entflechtung auf dem Sinai. — Resolution 416(1977) vom 21. Oktober 1977

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 338 (1973), 340(1973), 341(1973), 346(1974), 362(1974), 368(1975), 371(1975), 378(1975) und 396(1976),
— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen (S/12416),
— in Kenntnis der Entwicklung der Lage im Nahen Osten (S/12417),
— unter Hinweis auf die Auffassung des Generalsekretärs, daß ein Nachlassen in den Bemühungen um eine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einschließende Regelung gefährlich sein könne, sowie auf seine Hoffnung, daß von allen Beteiligten sofortige Anstrengungen zur Behandlung aller Aspekte des Nahostproblems unternommen würden, um sowohl die Ruhe in diesem Gebiet aufrechtzuerhalten als auch zu der umfassenden, vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 338(1973) geforderten Lösung zu gelangen,
— im Hinblick darauf, daß der Generalsekretär die Verlängerung des Mandats um ein Jahr empfiehlt,

1. beschließt
   a) alle betreffenden Parteien aufzufordern, die Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats unverzüglich auszuführen;
   b) das Mandat der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen um ein Jahr, d. h. bis zum 24. Oktober 1978, zu verlängern;
   c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Verwirklichung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats unternommenen Schritte vorzulegen;
2. bringt seine Zuversicht zum Ausdruck, daß die Aufrechterhaltung der Streitkräfte mit größtmöglicher Effizienz und Wirtschaftlichkeit erfolgt.

Abstimmungsergebnis: +13; —0; =0. China und Libyen nahmen an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung im Nahen Osten. — Resolution 420(1977) vom 30. November 1977

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/12453),
— nach Kenntnisnahme der Bemühungen um die Schaffung eines dauerhaften und gerechten Friedens im Gebiet des Nahen Ostens und der dringenden Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken,
— mit dem Ausdruck der Besorgnis angesichts des in diesem Gebiet herrschenden Spannungszustands,

> beschließt,

   a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Resolution des Sicherheitsrats 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 unverzüglich auszuführen;
   b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d.h. bis 31. Mai 1978, zu verlängern;
   c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Ausführung der Resolution des Sicherheitsrats 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +12; —0; =0. Benin, China und Libyen nahmen an der Abstimmung nicht teil.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die jüngsten illegalen Maßnahmen Israels in den besetzten arabischen Gebieten, die unter Verletzung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der internationalen Verpflichtungen Israels gemäß dem vierten Genfer Abkommen von 1949 und von Resolutionen der Vereinten Nationen auf die Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters und der Bevölkerungszusammensetzung dieser Gebiete abzielen, sowie die Behinderung der Bemühungen um die Erzielung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten. — Resolution 32/5 vom 28. Oktober 1977

Die Generalversammlung,

— unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, einen gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen,
— mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis und Beunruhigung über die gegenwärtige ernste Lage in den besetzten arabischen Gebieten aufgrund der anhaltenden Besetzung durch Israel und der von der Regierung Israels als Besatzungsmacht eingeleiteten Maßnahmen und Aktionen, die auf die Veränderung des Rechtstatus, des geographischen Charakters und der Bevölkerungszusammensetzung dieser Gebiete abzielen,
— in Anbetracht dessen, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten für alle seit dem 5. Juni 1967 besetzten arabischen Gebiete gilt,

1. stellt fest, daß alle derartigen Maßnahmen und Aktionen Israels in den palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten keine rechtliche Gültigkeit haben und eine ernste Behinderung der Bemühungen um die Erzielung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten darstellen;
2. beklagt lebhaft Israels Beharren auf derartigen Maßnahmen, insbesondere auf der Errichtung von Siedlungen in den besetzten arabischen Gebieten;
3. fordert Israel auf, im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten seine internationalen Verpflichtungen strikt einzuhalten;
4. fordert die Regierung Israels als Besatzungsmacht erneut auf, ab sofort alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters oder der Bevölkerungszusammensetzung der seit 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems führen würden;
5. bittet alle Vertragstaaten des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten eindringlich, die Achtung und Einhaltung seiner Bestimmungen in allen von Israel seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems sicherzustellen;
6. ersucht den Generalsekretär,
   a) zur Gewährleistung der raschen Verwirklichung dieser Resolution unverzüglich Kontakt mit der Regierung Israels aufzunehmen;
   b) der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat bis spätestens zum 31. Dezember 1977 einen Bericht über die Ergebnisse seiner Kontakte vorzulegen;
7. ersucht den Sicherheitsrat, die Lage unter Berücksichtigung dieser Resolution und des Berichts des Generalsekretärs zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis: +131; —1: Israel; =7: Costa Rica, Fidschi, Guatemala, Malawi, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Vereinigte Staaten.